

# Merkblatt / Integrationsvereinbarung für Brückenpersonen – Religiöse Lehrkräfte

**1. Personen, zu deren Aufgabe die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden, dass sie einen Sprach- und Integrationskurs besuchen (Art. 7 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR.142.205; kurz VintA).**

## **2. Kenntnisse der deutschen Sprache**

### **2.1. Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einreise (gestützt auf Art. 7 VintA)**

Bereits im Zeitpunkt der Einreise hat die Brückenperson Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen. Die anerkannten Prüfstellen im Ausland sind unter [www.goethe.de](http://www.goethe.de) ersichtlich. Nur in der Schweiz sind zusätzliche Prüfungsstellen anerkannt. Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios. Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, wird die Einreise verweigert und entsprechend eine rekursfähige Verfügung erlassen.

### **2.2. Deutschkurse während des 1. Aufenthaltsjahres in der Schweiz**

Bereits anlässlich der Erteilung der Bewilligung wird die Brückenperson darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen Deutschkenntnisse während des Aufenthaltes vertieft werden müssen. Dies bedeutet, dass die Verlängerung der Bewilligung von Anfang an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen während des Aufenthaltes geknüpft wird.

Bis zum Ablauf des ersten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson ein Zertifikat vorlegen, welches den Nachweis erbringt, dass er in der deutschen Sprache nun mindestens das Referenzniveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Es kann ihm maximal eine 6-monatige Nachfrist zur Einreichung des Nachweises eingeräumt werden. Entsprechend wird die Bewilligung unter der Bedingung erteilt, nach dem Ablauf von sechs Monaten den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen.

Wird diese Voraussetzung nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, wird die Bewilligung nicht mehr verlängert und der Brückenperson wird die Aufenthaltsbewilligung entzogen und die Ausreise aus der Schweiz angeordnet.

### **2.3. Besuch weiterer Sprachausbildung während des zweiten und des dritten Aufenthaltsjahres (vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM))**

Bis zum Ablauf des dritten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson den Nachweis erbringen, dass sie in der deutschen Sprache nun mindestens Referenzniveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Es kann der Brückenperson maximal eine einjährige Frist zur Einreichung dieses Nachweises eingeräumt werden.

Wird diese Voraussetzung auch nach der Nachfrist nicht erfüllt, wird die Bewilligung nicht mehr verlängert und die Brückenperson zur Ausreise aufgefordert.

## **3. Besuch eines Staatsbürgerkurses**

### **Frühestens nach dem ersten Aufenthaltsjahr bis spätestens zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss ein Staatsbürgerkurs besucht werden.**

Bis zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson den Nachweis erbringen, dass ein Staatsbürgerkurs absolviert wurde. Dieser Staatsbürgerkurs ist als Integrationskurs im Sinne von Art. 3c VintA zu verstehen. Der Staatsbürgerkurs beinhaltet Themen wie Geographie / Geschichte, Demokratie / Föderalismus, Rechte und Pflichten, Soziale Sicherheit und Gesundheit, Arbeit und Bildung, Religion und Feiertage so wie tagesaktuelle Themen aus Politik, Gesellschaft und Kultur. Er eignet sich somit hervorragend, das Verständnis über die Schweiz und ihre Bewohner zu fördern und zu vertiefen.

## **4. Berufsspezifische Einführung gemäss Beilage (vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM))**

Während des dritten Aufenthaltsjahres ist eine berufsspezifische Einführung vorgesehen. Der CAS-Lehrgang (Certificate of Advanced Studies) "Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext" findet an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur statt.